

Abrechnung der Abstriche für Corona-Testungen bei asymptomatischen Personen in Baden-Württemberg (Version 21; gültig ab 22.02.2021)

Ein Anspruch auf Testung anhand direktem Erregernachweis bei asymptomatischen Personen besteht:

- bei Kontaktpersonen gem. § 2 der Testverordnung (TestV)
- bei Auftreten von Infektionen gem. § 3 der Testverordnung (TestV)
- zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus gem. § 4 der Testverordnung (TestV)
- für Lehrer, Erzieher sowie weiteres Personal an Schulen, in Kindertagesstätten und Kindertagespflege mit aktuellem Berechtigungsschein (Version ab 22.02.2021) bis 12. April 2021

Kontaktpersonen (§ 2):

- Der behandelnde Arzt eines SARS-CoV-2-Patienten stellt mögliche Kontaktpersonen fest und veranlasst die Testung bei eigenen Patienten.
- Eine Person legt dem Arzt gegenüber dar, dass ein behandelnder Arzt oder der ÖGD festgestellt hat, dass sie in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte (die Darlegung muss für den Arzt schlüssig sein und sollte in der Patientenakte dokumentiert werden.) Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach dem Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person, bei Testung zur Verkürzung der Absonderungszeit.
- Veranlassung PCR-/Antigen-Labortest durch Vertragsarzt oder PoC-Antigen-Test bei begrenzter PCR-Kapazität direkt in der Arztpraxis.
- Kontaktpersonen in diesem Sinne sind:
 - Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten,
 - Personen, die mit einer infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
 - Personen, die sich in räumlicher Nähe (insbesondere bei Feiern, gemeinsamem Singen oder Sport in Innenräumen) zu einer infizierten Person aufgehalten haben,
 - Personen, die sich in über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation zu einer infizierten Person aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen),
- Personen mit einer Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App.
- Personen im Betreuungs-/Pflegekontext.

Nach Ausbrüchen (§ 3):

- Wenn in bestimmten Einrichtungen in den letzten zehn Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde (von der Einrichtung oder vom ÖGD), können folgende Personengruppen getestet werden:
 - Personen, die dort behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten zehn Tagen wurden,
 - Personen, die dort tätig sind, oder in den letzten zehn Tagen waren,
 - Personen, die dort sonst anwesend sind oder in den letzten zehn Tagen waren.
- Der Sachverhalt muss dem Abstrich nehmenden Arzt gegenüber schlüssig dargelegt werden (von der Einrichtung oder dem ÖGD).
- Veranlassung PCR-/Antigen-Labortest durch Vertragsarzt oder PoC-Antigen-Test bei begrenzter PCR-Kapazität.
- Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach der Feststellung einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person bei Testung zur Verkürzung der Quarantäne.

Dies gilt für folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt)
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorherigen genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen / Zahnarztpraxen / Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen
- ambulante Pflegedienste / ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Rettungsdienste
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte / erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen / Heime / Ferienlager
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Obdachlosenunterkünfte / sonstige Massenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden

Präventiv (Verhütung der Verbreitung) (§ 4):

Auf Verlangen bestimmter Einrichtungen im Rahmen deren Testkonzept oder auf Verlangen des ÖGD können folgende Personengruppen getestet werden:

- Personen, die in oder von unten genannten Einrichtungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht **werden sollen** (z. B. vor Aufnahme in Alten-/Pflege-/Behinderten-/Reha-Einrichtungen; vor ambulanten Operationen oder vor stationärer Aufnahme). Muss dem Arzt gegenüber schlüssig dargelegt werden.
→ Veranlassung PCR-/Antigen-Labortest durch Vertragsarzt oder PoC-Antigen-Test bei begrenzter PCR-Kapazität direkt in der Arztpraxis.
- Personen, die **gegenwärtig** in der Einrichtung behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind sowie deren Besucher → ausschließlich PoC-Antigen-Test, der von der Einrichtung selbst durchgeführt wird. Das Testkonzept ist in diesem Fall beim Ministerium für Soziales und Integration einzureichen.
- Personen, die in den unten genannten Einrichtungen tätig werden sollen oder tätig sind, im Rahmen des beim Ministerium für Soziales und Integration eingereichten Testkonzeptes. → Veranlassung Antigen-Labortest durch Vertragsarzt oder PoC-Antigen-Test von Einrichtung selbst durchgeführt (PCR grundsätzl. nicht möglich).

Dies gilt für folgende Einrichtungen

- Krankenhäuser
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt)
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - ambulante Pflegedienste
 - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
 - Obdachlosenunterkünfte
 - stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
 - Rettungsdienste (kein Testkonzept erforderlich)
 - ambulante Hospizdienste
 - spezialisierte ambulante Palliativversorgung
-
- Personen, die in Arzt-/Zahnarztpraxen oder Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (z. B. Physiotherapiepraxis) tätig werden sollen oder tätig sind (kein Testkonzept erforderlich) → PoC-Antigen-Test direkt in der Arzt-/Zahnarztpraxis (PCR grundsätzlich nicht möglich).

Abrechnungshinweise:

- Mit der Einsendung des Untersuchungsmaterials für eine PCR-Labordiagnostik, soll immer auch eine variantenspezifische PCR-Testung im Falle eines positiven Testergebnisses beauftragt werden. Informationen über die Form der Beauftragung sind über das beauftragte Labor zu erhalten.
- Abrechnung bei GKV-Patienten immer über die eGK des Patienten, ebenso bei Sonstigen Kostenträgern (SKT) mit Versichertenkarte (z. B. Polizeibeamte) über diesen Kostenträger.
- Abrechnung bei Privatversicherten, SKT ohne Versichertenkarte (z. B. Asylbewerber) oder Personen ohne Krankenversicherung in Deutschland als Ersatzverfahren über folgenden Kostenträger (ggf. im PVS anlegen): Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS); VKNR: 48850 /IK: 100048850 /KT-Gruppe: 30 /KT-Abrechn.-Bereich: 00
- Für PoC-Tests bei eigenem Praxispersonal, bei Personal sonstiger humanmedizinischer Praxen, oder bei Massentestungen nach Ausbruchsgeschehen ist die Abrechnung von Sachkosten nach der GOP 88312 und ggf. Abstrichen nach der GOP 99531 (nicht berechnungsfähig beim eigenen Praxispersonal) als vereinfachtes Abrechnungsverfahren über einen „Pseudo“-Abrechnungsfall für das gesamte Quartal mit Multiplikator (GOP 88312 x Anzahl der selbst beschafften Testkits und ggf. GOP 99531 x Anzahl der durchgeführten Abstriche) möglich. Folgende Angaben müssen erfasst werden: Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS); VKNR: 48850 IK: 100048850 Scheinuntergruppe: 00 Nachname (Bsp.): Praxispersonal Vorname: Corona-Test Geburtsdatum: 01.01.2020 Anschrift: Albstadtweg 11; 70567 Stuttgart Kodierung: ICD Z02.

Weitere Anwendungsbeispiele für das vereinfachte Abrechnungsverfahren:

- Testungen bei Personal sonstiger humanmedizinischer Praxen: Nachname: frei wählbar
 - Testungen bei Ausbruchsgeschehen: Nachname: frei wählbar
 - Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufbewahren (ohne Bezug zur getesteten Person).
 - Anforderung der Laboruntersuchung über Muster OEGD (Bestellung beim Kohlhammer Verlag: www.kvbawue.de/pdf3615)
 - ICD-Angabe: Z11 G und U99.0 G
-
- **Erweiterte Teststrategie Land Baden-Württemberg** (Lehrer, Personal in Schulen/Kitas etc. mit Berechtigungsschein): Testberechtigung auf kostenlose PoC-Schnelltests zweimal wöchentlich, sofern Präsenztätigkeit. Die Abrechnung erfolgt als vereinfachtes Abrechnungsverfahren über einen „Pseudo“-Abrechnungsfall für das gesamte Quartal mit Multiplikator zur GOP 99548/99549 (GOP 99548 bzw. 99549 x Gesamtanzahl der im Quartal durchgeführten Schnelltests). Gilt auch für Nicht-GKV-Versicherte sowie in den Selektivvertrag eingeschriebene Versicherte und Privatversicherte.
Folgende Angaben müssen erfasst werden: Kostenträger: Land Baden-Württemberg VKNR: 61900 IK: 100061900 Scheinuntergruppe: 00 Nachname: Schule-Kita Vorname: Corona-Test Geburtsdatum: 01.01.2020 Anschrift: Albstadtweg 11; 70567 Stuttgart Kodierung: ICD Z02
Eine patientenbezogene Dokumentation ist nicht erforderlich.

Wiederholungen:

- Einmalige Wiederholung bei
 - Kontaktpersonen
 - nach Ausbrüchen
 - Personen, die in den besonderen Einrichtungen [siehe Präventiv (Verhütung der Verbreitung)] behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen
- Einmal pro Woche bei
 - Personen, die in den besonderen Einrichtungen [siehe Präventiv (Verhütung der Verbreitung)] tätig werden sollen oder tätig sind (Ausnahme PoC-Antigen Schnelltests bei Personal in Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienst – hier sind monatlich bis zu zehn Tests je Beschäftigtem möglich).
 - Personen, die gegenwärtig in den besonderen Einrichtungen [siehe Präventiv (Verhütung der Verbreitung)] behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie deren Besucher [Ausnahme: PoC-Antigen-Schnelltests entsprechend Mengenvorgaben zum Testkonzept, gemäß §6 (3) TestV].

Abrechnung für ein Gespräch in Zusammenhang mit der Feststellung von Kontaktpersonen ohne anschließenden Abstrich

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
99529	Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kontaktperson, wenn keine Testung durchgeführt wird	5,00 €	Ärztliches Gespräch mit der Kontaktperson, ausschließlich bzgl. § 2 TestV

Abrechnung für Abstrich

Pseudo-GOP Abstrich	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
99531	Abstrichentnahme bei Kontaktpersonen, Auftreten von Infektionen und bei Verhütung der Verbreitung (nicht bei Personal in Einrichtungen, die selbst Tests durchführen dürfen)	15,00 €	je Abstrich, inklusive Gespräch im Zusammenhang mit der Testung, Entnahme von Körpermaterial sowie bei Bedarf Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Es sind keine weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Abstrichentnahme abrechnungsfähig.

Abrechnung der Sachkosten für PoC-Antigen-Test (§ II TestV)

Pseudo-GOP Sachkosten Schnelltest	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
88312 und Euro-Betrag	Sachkosten für PoC-Antigentest	tatsächliche Kosten, maximal 9,00 €	je Test zusätzlich zur Pseudo-GOP 88312 die entstandenen Kosten (max. 9 Euro) im Sachkostenfeld (Feldkennung 5012) angeben

Erweiterte Teststrategie Land Baden-Württemberg

Lehrer, Erzieher sowie weiteres Personal an Schulen, in Kindertagesstätten und Kindertagespflege (bis 12. April 2021)

Abrechnung

Pseudo-GOP Abstrich	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
99548 (ab 22.02.2021)	PoC-Antigen-Schnelltest inklusive Abstrichentnahme, Vor-/Nachbereitung, Ausstellen des ärztlichen Zeugnisses und Sachkosten	35,00 €	Gesamtzahl der im Quartal durchgeführten Schnelltests mit Multiplikator (z. B. 99548 x Anzahl)
99549 (ab 22.02.2021)	PoC-Antigen-Schnelltest in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege inklusive Abstrichentnahme, Vor-/Nachbereitung, Ausstellen des ärztlichen Zeugnisses ohne Sachkosten für Testkits (Bereitstellung durch die Kommunen). Auch durch MFA erbringbar.	20,00 €	Gesamtzahl der im Quartal durchgeführten Schnelltests mit Multiplikator (z. B. 99549 x Anzahl)